



## Ehrenamtliche als Lotsen

### Chronologie eines Asylverfahrens - Fehlerquellen bei der Beratung

#### 1. Asylantragstellung

- Begehren herausfinden - Abgrenzung zu anderen Aufenthaltswegen (isolierte Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten, Familiennachzug, Arbeitsmigration gemäß § 26 II BeschV, andere Länder ggf. erfolgsversprechender bei sicheren Herkunftsstaaten)
- auf welchem Weg eingereist (Asylantrag, Visum oder Fingerabdruck in/von einem anderen Land? Dublin?!)
- Antragstellung persönlich oder privilegiert (14 II AsylG)
- Grundsatz der persönlichen Meldung (§ 22 AsylG) - BAMF: Overhammshof 29, 45239 Essen
- anschließende Zuweisung nach „Königsteiner Schlüssel“
- Ankunftsbescheinigung/„BüMA“ (§ 63a AsylG) = formelles Asylersuchen noch kein wirksamer Antrag

#### 2. Erste informatorische Anhörung und Dublin Verfahren

- Erste Vorsprache beim BAMF = wirksamer Asylantrag, EURODAC Abgleich, Aushändigung der Aufenthaltsgestattung innerhalb von drei Tagen durch die Ausländerbehörde (§ 63 AsylG)
- Ggf. folgt nun ein Wechsel ins Dublin Verfahren: Begrenzter Prüfumfang des Gerichts: Systematische Mängel, Fristen, Selbsteintritt wegen Reiseunfähigkeit oder Familie in der BRD
- Rechtsmittelfrist eine Woche! Nur Klage oder zusätzlich auch Eilrechtsschutz?
- Ablauf der Überstellungsfrist nach sechs Monaten beginnend ab der Annahme des Ersuchens durch anderen Mitgliedstaat (Anlage 1) oder durch den ablehnenden Beschluss des Gerichts im Eilverfahren
- Verlust der Dublin-Wirkung des Visums 6 Monaten nach Ablauf des Visums

#### 3. Anhörung

- maßgebende Bedeutung der Anhörung
- chronologische, ausführliche Darstellung der Verfolgungsgründe (und nichts anderem)
- Rechte des Antragstellers (Anlage 2)
- Kulturelle Unterschiede vor Augen führen
- Häufige Problemstellungen (fehlende Glaubwürdigkeit, innerstaatliche Fluchtalternative, Zeitpunkt der Flucht)

#### 4. Dauer des Verfahrens

- § 75 VwGO sieht drei Monate vor
- aber nach § 24 IV AsylG kann erst nach sechs Monaten der voraussichtliche Entscheidungstermin angefragt werden
- Möglichkeit der Untätigkeitsklage hängt vom Einzelfall ab

#### 5. Entscheidung und Rechtsmittel

- Tenorierung des BAMF: die einzelnen „Stufen“ - damit einhergehende Rechte (Anlage 3)
- „offensichtlich unbegründete“ Entscheidungen (Anlage 4) nach § 29a oder § 30 AsylG / Einreisesperren
- § 10 III AufenthG: nach Ablehnung nur noch Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen möglich, bei missbräuchlichen Anträgen (§ 30 AsylG) gar nicht mehr. Ausnahme: Anspruchsfall (z.B. deutsches Kind)
- Möglichkeit der Rechtsantragstelle

#### 6. Asylfolgeverfahren

- Voraussetzungen des § 51 VwVfG - insbesondere neue Beweis- oder Rechtslage

- vollziehbare Ausreisepflicht bleibt bestehen; BAMF muss nur mitteilen, ob Voraussetzungen vorliegen, daher immer Duldung mit der Ausländerbehörde verhandeln

7. Diskussion

- Zweckgebundenes Aufenthaltsrecht (Familie, Studium, Arbeit, Ausbildungsduldung...)